

**Antrag auf**  **Verlängerung**  **Erweiterung nach Ablauf der Gültigkeit**  
**einer Fahrerlaubnis der Klasse/n**

C1  C1E  C  CE  CE(79)  D1  D1E  D  DE

Geburtstag	
Geburtsname	
Familienname	
Vornamen	
Geburtsort	
<input type="checkbox"/> Deutscher <input type="checkbox"/> Andere Staatsangehörigkeit/en:	
Anschrift <b>Hauptwohnsitz</b> (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Telefon-Nr. / Email	

Ich trage im Straßenverkehr  eine Sehhilfe  keine Sehhilfe  
 Körperliche oder geistige Mängel  habe ich nicht  habe ich Folgende: \_\_\_\_\_

**Ich bin im Besitz der Fahrerlaubnis:**

Klasse/n	Erteilt am	Gültig bis	Behörde	Führerschein-Nr.

**Wichtig!** Wenn vor Ablauf der Gültigkeit der Führerschein nicht ausgetauscht und verlängert wurde, erlöschen die betreffenden Klassen. Um eventuelle Nachteile (z.B. Besitzstandswahrung) zu vermeiden, bitten wir Sie darauf zu achten, dass Sie vor Ablauf der Gültigkeit Ihren verlängerten Führerschein wieder besitzen. **Die Antragstellung alleine reicht nicht aus.** Um dies zu vermeiden, haben Sie die Möglichkeit einen vorl. Nachweis der Fahrberechtigung zu beantragen, Voraussetzung ist jedoch, dass uns alle Unterlagen und Anfragen vorliegen (zusätzl. Gebühr von 15,00 €).

**Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:**

- Persönliches Erscheinen unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses
- 1 biometrisches Lichtbild **neuesten** Datums (35 x 45 mm; Hochformat ohne Rand) ohne Kopfbedeckung und mit unverdeckten Augen in Frontalaufnahme (gem. Passverordnung). Das Foto darf zur Antragstellung nicht **älter als 6 Monate** sein.
- Bescheinigung oder Zeugnis über das Sehvermögen nach Anlage 6 zur FeV (amtlicher Vordruck)
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach Anlage 5 Nr. 1 zur FeV (amtlicher Vordruck)
- Falls nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG) ein Fahrerqualifizierungsnachweis benötigt wird, ist ein zusätzlicher Antrag zu stellen.
- Karteikartenabschrift von der letzten Ausstellungsbehörde (**erforderlich**, wenn eine Fahrerlaubnis nicht durch den Landkreis erteilt wurde)
- Betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung nach Anlage 5 Nr. 2 zur FeV, zusätzlich für die Klassen D1, D1E, D, DE (bei Ersterteilung und Verlängerung ab dem 50. Lebensjahr)
- erweitertes** behördliches Führungszeugnis erforderlich für die Klassen D1, D1E, D, DE (§ 30a BZRG)
- Bei abgelaufene/n Klasse/n ist jeweils ein entsprechender Fahrpraxisnachweis vor Ablauf der entsprechenden Klasse/n vorzulegen.

**Datenschutz:**  
 Die Datenschutzbestimmungen gem. Art. 12 und 13 DSGVO habe ich mit dem beiliegenden Informationsblatt zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------

**Bemerkungen der Meldebehörde (Meldestelle):**

1. Es hat vorgelegen:  Personalausweis  Reisepass mit der Nr. \_\_\_\_\_
2. Personalangaben und Anschrift wurden geprüft, evtl. berichtigt
3. Mit Hauptwohnung gemeldet in \_\_\_\_\_ seit \_\_\_\_\_  
 zugezogen von \_\_\_\_\_
4. Führungszeugnis beantragt  nein  ja Grund: **Verlängerung der Klassen D1, D1E, D, DE**

Ort, Datum	Meldebehörde (Meldestelle)
------------	----------------------------

Auskunft aus dem FAER angefordert am \_\_\_\_\_  ohne Eintragungen  mit Eintragungen am \_\_\_\_\_

**Ausgehändigt am:** \_\_\_\_\_ **Vorl. Fahrberechtigung erhalten:** \_\_\_\_\_

Der Empfang des Scheckkartenführerscheins wird bestätigt.

**Ausgehändigt am:** \_\_\_\_\_ **Führerschein erhalten:** \_\_\_\_\_

Bisheriger Führerschein  entwertet ausgehändigt  eingezogen

**!!! Wichtig !!! Die nachfolgenden Infos sind bitte zu lesen und zu unterschreiben !!!**

### Hinweise und Belehrungen

Geburtstag	
Geburtsname	
Familienname	
Vornamen	

#### **Ablauf befristeter Fahrerlaubnisklasse/n:**

Mit der Antragsstellung nehme ich folgende Sachlage zur Kenntnis.

Sollte ich bei Antragstellung keine Ausstellung eines vorl. Nachweises der Fahrberechtigung wünschen, so kann von der Fahrerlaubnisbehörde nicht gewährleistet werden, dass der Führerschein vor Fristablauf verlängert und ausgehändigt wird. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass die betreffenden Fahrerlaubnisklassen erlöschen, wenn vor Ablauf der Gültigkeit der Führerschein nicht ausgehändigt und somit verlängert wurde. Die Antragstellung alleine reicht nicht aus, um das Erlöschen zu verhindern. Die Bearbeitungszeit des Antrages kann bis zu 12 Wochen dauern.

Beim Erlöschen der Fahrerlaubnis verliert der Betreffende sämtliches Recht auf die zu verlängernde Fahrerlaubnis, d.h. der Besitzstand erlischt unwiderruflich.

Es sind dann auch die Sehtestanforderungen nach dem neuen Fahrerlaubnisrecht erforderlich, sowie ein Nachweis über eine Fahrpraxis der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse/n.

Ich erkläre durch meine Unterschrift, dass ich auf das Risiko des Ablaufs der Fahrerlaubnis hingewiesen wurde und nachträglich keine Rechte mehr herleiten kann.

**Ich habe Obiges zur Kenntnis genommen und bestätige dies durch meine Unterschrift.**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in

#### **Information und Einverständniserklärung zum Führerscheindirektversand**

Wenn Sie sich für den Direktversand entscheiden, wird Ihr neuer Führerschein von der Bundesdruckerei direkt zu Ihnen nach Hause geschickt.

**Ihr Vorteil:** Ein zusätzlicher Gang zur Führerscheinstelle ist nicht mehr notwendig.

Falls Sie dies wünschen, lesen Sie bitte zunächst die Informationen und unterschreiben Sie dann die nachfolgende Erklärung.

##### Informationen:

Beim Direktversand sendet die Bundesdruckerei in Berlin den Führerschein per Einwurf-Einschreiben an Ihre Meldeadresse. Hierbei gilt die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Wohnadresse**. Spätere Adressänderungen müssen der Führerscheinstelle umgehend mitgeteilt werden. **Entstehende Mehrkosten (evtl. erneute Versendung) werden von Ihnen getragen**. Die Adressdaten werden ausschließlich für den einmaligen Zweck des Direktversandes verwendet.

Wenn der Führerschein nicht innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung bei Ihnen eintrifft oder Eintragungen im Führerschein nicht richtig sind, müssen Sie sich umgehend an die Führerscheinstelle des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm wenden. Wir setzen uns dann mit der Bundesdruckerei wegen der Sendungsverfolgung des Führerscheins in Verbindung. Sie selbst können sich nicht an die Bundesdruckerei wenden.

Der Direktversand ist bei **persönlicher Vorsprache** in der Führerscheinstelle des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm in folgenden Fällen möglich:

- Beim Umtausch eines alten Papierführerscheins (grau oder rosafarben) in einen EU-Kartenführerschein
- Bei einem Ersatzführerschein aufgrund Namensänderung
- Bei einer Änderung von Auflagen (z.B. Austragen einer Sehhilfe)
- Bei einem Ersatzführerschein aufgrund Verlust oder Diebstahl
- Bei Ausstellung eines vorläufigen Fahrausweises oder rechtzeitiger Verlängerung einer Fahrerlaubnisklasse

**Der Direktversand des Führerscheins kostet 5,00 € zusätzlich.**

**Achtung: Nur möglich wenn der Originalführerschein der Fahrerlaubnisbehörde vorliegt.**

Ich habe die obenstehenden Informationen gelesen und erkläre mich hiermit einverstanden, dass für diesen Zweck meine auf dem Antragsformular genannten Adressdaten für den Versand des Kartenführerscheines an die Bundesdruckerei übermittelt werden.

Die zusätzlichen entstehenden Kosten von 5,00 € werden von mir getragen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

## Informationspflichten

### - Erhebung von Daten bei der betroffenen Person, Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) -

#### 1. Anlass der Erhebung

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm hat Daten von Ihnen im Zuge eines Antrages auf Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis, einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder einer Fahrlehrerlaubnis, eines Antrages auf Umtausches in den Kartenführerschein oder eines Ersatzführerscheins, oder im Rahmen der Ausstellung eines Internationalen Führerscheins erhoben.

#### 2. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm  
Fahrerlaubnisbehörde  
Pettenkoferstr. 5  
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm  
08441/27-5070  
[Fahrerlaubnisbehoerde@landratsamt-paf.de](mailto:Fahrerlaubnisbehoerde@landratsamt-paf.de)

#### 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
Hauptplatz 22  
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm  
08441/27-201  
[datenschutz@landratsamt-paf.de](mailto:datenschutz@landratsamt-paf.de)

#### 4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

##### Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Ihre Daten werden erhoben zur Speicherung, Löschung und Änderungen von persönlichen und fahrerlaubnisrechtlichen Daten im örtlichen und zentralen Fahrerlaubnisregister und Fahreignungsregister, sowie zur Herstellung des Kartenführerscheins bei der Bundesdruckerei

##### Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO in Verbindung i.V.m. Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrlehrergesetz (FahrIG), Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Bundesdruckerei (BDr), Technischer Überwachungsdienst (TÜV), DEKRA, Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

#### 5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Die öffentliche Stelle verarbeitet folgende personenbezogenen Daten von Ihnen: Familienname, Geburtsname, Vornamen, sonstige frühere Namen, Ordens- oder Künstlername, Datum und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Anschrift, Lichtbild und Unterschrift. Daten über Art, Umfang und Gültigkeit der Fahrerlaubnis, Erkenntnisse aus dem Fahreignungsregister und Bundeszentralregister, Nachweise nach den Vorschriften über die Erste Hilfe oder anderen Qualifikationen in medizinischen Berufen, Nachweise über Fahrerlaubnisprüfungen und Ortskundeprüfungen, Nachweise und Erkenntnisse über die gesundheitliche und charakterliche Eignung, Nachweise nach den Vorschriften des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, Nachweise über Maßnahmen nach den Vorschriften über das Fahreignungsbewertungssystem und Fahrerlaubnis auf Probe. Anwärterbefugnisse und Fahrlehrerlaubnisse, Seminarerlaubnisse, Fahrschulterlaubnisse und Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaftsfahrschule, Zugehörigkeit zu einer Kooperation, Zweigstellenerlaubnisse, Beschäftigungsverhältnisse von Fahrlehrern, Ausbildungsverhältnis von Fahrlehreranwärtern, Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer, Betrieb als Ausbildungsfahrschule, amtliche Anerkennungen von Fahrlehrerausbildungsstätten, deren Inhaber und verantwortliche Leitung.

#### 6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Kraftfahrtbundesamt (zentrales Fahrerlaubnisregister, zentrales Fahreignungsregister), Bundesdruckerei, Technische Prüfstellen, (ausländische) Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur

Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind, vom Betroffenen im Rahmen der Fahreignung beauftragte Untersuchungsstellen  
Überprüfung der durch den Antragsteller mitgeteilten Daten  
Fahrerlaubnisbehörden mit dem örtlichen Melderegister oder Behördeninformationssystem (in Bayern, Sachsen und Sachsen Anhalt),  
Übernahme der Daten durch eine Fremdbehörde (Fahrerlaubnisbehörde) wegen Abgabe der Zuständigkeit (z.B. bei Wegzug des Inhabers)

#### 7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Drittland oder internationale Organisation nach § 55, 56 StVG, § 63 FahrIG, Richtlinie 2011/82/EU: Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Satz 2 DSGVO.  
Stellen, die für die Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind

#### 8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

##### Löschfrist:

I. Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach § 61 Abs. 3 und 4 StVG gelöscht, soweit die zugrunde liegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtlich Mitteilung über den Tod des/der Betroffenen eingeht oder bei Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen  
Die nach dem Fahrlehrergesetz im Fahrerlaubnis- bzw.

Fahreignungsregister gespeicherten Daten sind gemäß § 67 FahrIG 5

bzw. 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidungen zu löschen. Nach Erlöschen oder Beendigung der Erlaubnisse, Anerkennungen, Rechtsverhältnisse und der Aktivitäten beträgt die Löschfrist 5 Jahre. Ansonsten werden die Daten nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen gelöscht.  
II. Vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrages werden nach 10 Jahren gelöscht oder vernichtet. Lichtbild und Unterschrift werden 5 Jahre nach Abschluss des Antrages gelöscht.

III. Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gem. § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren zur Vernichtung, es sei denn, mit ihnen in Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen.

#### 9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

#### 10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

**Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:**

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrlehrergesetz (FahrIG), Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Bundesdruckerei (BDr), Technischer Überwachungsdienst (TÜV), DEKRA Personenbeförderungsgesetz (PBefG)